

### IN DIESER AUSGABE



1. Die steuerlichen Neuerungen, welche vom Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 eingeführt wurden
2. Weitere Neuerungen, welche durch andere Bestimmungen eingeführt wurden
3. Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen

1

## **Die Neuerungen, welche vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017 eingeführt wurden**

Für MwSt.-Subjekte

### **Die steuerlichen Neuerungen, welche vom Gesetzesdekret Nr. 50/2017 eingeführt wurden**

Das Gesetzesdekret Nr. 50/2017, welches am 24. April 2017 in Kraft getreten ist, muss noch mittels Gesetz umgewandelt werden. Nachdem bei der Umwandlung in ein Gesetz – welche innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzesdekrets erfolgen muss – noch Änderungen vorgenommen werden könnten, geben wir im Folgenden nur eine kurze Übersicht der wichtigsten eingeführten steuerlichen Neuerungen an, wobei wir spezifische Erklärungen und Erläuterungen erst nach der Genehmigung des zukünftigen Umwandlungsgesetzes erteilen werden.

Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 sind folgende:

### **Die Anwendung des Systems des "Split-Payment-Verfahrens" für Freiberufler, sowie gegenüber von der öffentlichen Hand beherrschten Gesellschaften/Körperschaften**

Wir erinnern daran, dass für Freiberufler (für welche der Quellensteuereinbehalt Anwendung findet) das System des „Split Payment“ bisher nicht vorgesehen war. Ab dem 1. Juli 2017 wird hingegen die Anwendung des „Split Payment - Verfahrens“ auch für diese Kategorie von Steuersubjekten verpflichtend, wobei dies in Bezug auf Rechnungen gilt, welche an die öffentliche Verwaltung ausgestellt werden.

Mit dem 01.07.2017 erfolgt die Ausweitung des „Split-Payment-Verfahrens“ auch in Bezug auf Rechnungen, die an Gesellschaften/Körperschaften ausgestellt werden, welche von der öffentlichen Hand beherrscht werden; welche Gesellschaften diese genau sind, wird in den nächsten Monaten genauer definiert werden.

### **Die zeitliche Einschränkung des Abzuges der MwSt. auf Eingangsrechnungen**

Damit der MwSt. – Abzug auf Eingangsrechnungen/Zollbolletten geltend gemacht werden kann, müssen diese in Zukunft innerhalb der Fälligkeit für die Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung, des Jahres auf welches sich die Rechnung/Zollbollette bezieht, registrieren; andernfalls kann die entsprechende MwSt. nicht mehr abgezogen werden. Dies bedeutet, dass die Verbuchung der Eingangsrechnung spätestens innerhalb Februar des Folgejahres bezogen auf das Rechnungsdatum dieser erfolgen sollte.

### **Die zusätzliche Herabsetzung des Limits in Bezug auf die Verrechnung von Steuerguthaben ohne Vorlage der Konformitätserklärung**

Das Limit für die Verrechnung von Steuerguthaben (MwSt./IRES/IRPEF/IRAP/usw.), bei welchem die Konformitätserklärung eines Freiberuflers/Steuerbeistands nicht notwendig ist, wurde von Euro 15.000 auf Euro 5.000 vermindert, wobei die Verrechnung ausschließlich über die Portale FISCONLINE/ENTRATEL durchgeführt werden muss.

Nach dem Stand der aktuellen Klärungen müssen ab Juni 2017 jegliche Verrechnungen von Guthaben von Unternehmen/Freiberufler (Subjekte mit einer MwSt.-Position) mittels Vordruck F24 über den telematischen Kanal der Finanzverwaltung FISCONLINE oder ENTRATEL vorgenommen werden, so dass die Kompensierung nicht mehr über Homebanking möglich ist. Bei den Privatpersonen, sprich Subjekten ohne MwSt.-Position, bleibt die Kompensierung über Homebanking möglich, jedoch gilt auch für diese die auf Euro 5.000 herabgesetzte Schwelle der Notwendigkeit einer Konformitätserklärung durch einen Steuerberater, andernfalls ist die höhere Kompensierung über das Modell F24 nicht möglich.

### **Die Möglichkeit der Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen auch auf kurzfristige Mietverhältnisse**

Ab dem 1. Juni 2017 besteht die Möglichkeit, auch auf kurzfristige Mietverhältnisse für die Anwendung der Ersatzsteuer auf Mieteinnahmen mit einem Hebesatz von 21% zu optieren; die kurzfristigen Mietverhältnisse beziehen sich dabei auf die Vermietung von Immobilien für

Wohnzwecke mit einer maximalen Dauer von 30 Tagen und wo auch Zusatzleistungen (Wäsche, Putzdienst, usw.) erbracht werden.

### **Die Änderung in der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Steuererleichterung zwecks Kapitalisierung von Unternehmen („ACE“)**

Die Bemessungsgrundlage der Steuererleichterung zwecks Kapitalisierung von Unternehmen entspricht der Erhöhung des Eigenkapitals; dabei erfolgt in Zukunft die Berechnung in Bezug auf die Erhöhung des Eigenkapitals in Bezug auf die fünf vorhergehenden Geschäftsjahre, anstelle des Bezugszeitraums vom 31.12.2010. Diese Neuerung findet auf jene Steuerperioden Anwendung, welche auf den 31.12.2016 folgen; das bewirkt, dass z.B. für das Kalenderjahr 2017 nicht mehr der Zuwachs an Eigenkapital des Jahres 2011 für Zwecke der ACE-Berechnung berücksichtigt werden kann.

### **Die Erhöhung des Hebesatzes der MwSt.**

Die Erhöhung des Hebesatzes der MwSt., welche vom Art. 1, Absatz 718, des Finanzgesetzes 2015 eingeführt wurde, wurde wie folgt abgeändert (vorbehaltlich weiterer zukünftiger Änderungen):

- der verminderte Hebesatz in Höhe von 10% wird auf 11,5% ab dem Jahr 2018 erhöht, auf 12% ab dem Jahr 2019 und auf 13% ab dem Jahr 2020;
- der ordentliche Hebesatz in Höhe von 22% wird auf 25% ab dem Jahr 2018 erhöht, auf 25,4% im Jahr 2019, auf 24,9% im Jahr 2020 und auf 25% im Jahr 2021.

### **Die Änderung des Limits für das zwingende Mediationsverfahren im Falle von Steuerstreitigkeiten**

Der Schwellenwert von Steuerstreitverfahren, bei welchen das Mediationsverfahren verpflichtend wird, ist von Euro 20.000 auf Euro 50.000 erhöht worden, wobei dies für anfechtbare Steuerbescheide gilt, welche nach dem 1.01.2018 zugestellt werden.

### **Die Möglichkeit, laufende Streitverfahren begünstigt abzufinden**

In Bezug auf die Steuerstreitverfahren, auf welche sich der Beklagte vor der Steuerkommission ersten Grades innerhalb vom 31.12.2016 eingelassen hat und für welche das endgültige Urteil noch nicht gefällt wurde, wurde die Möglichkeit eingeführt, das Verfahren begünstigt abzufinden, d.h. im Wesentlichen die Steuern und Zinsen zu begleichen, dafür aber die Strafen erlassen zu bekommen.

### **Die Änderungen für die Steuerbegünstigung „Patent-Box“**

Es wurde vorgesehen, dass die Geltendmachung der Steuerbegünstigung „Patent-Box“ auf Einkünfte, welche aufgrund der Verwendung von Markenzeichen des Unternehmens erzielt werden, nicht mehr möglich ist; die Steuerbegünstigung findet hingegen für Einkünfte Anwendung, welche durch die gemeinschaftliche Verwendung von immateriellen Gütern erzielt werden, die sich untereinander ergänzen, und für die Realisierung von Produkten oder Produktfamilien oder eines Prozesses oder von Prozessgruppen Anwendung finden,

wobei es sich bei den gemeinschaftlich verwendeten immateriellen Güter ausschließlich um begünstigte Güter handeln muss.

### **Die Besteuerung der Rücklagen bei Austritt aus dem Regime IRI**

Bei Auslaufen der Anwendung des Regimes IRI (Besteuerung von Unternehmenseinkünften von Personengesellschaften mit einem Flat-Hebesatz von 24%), und auch im Falle der Auflassung der Tätigkeit, bilden die ausgeschütteten Beträge, welche von den Gewinnrücklagen aus dem Zeitraum der Anwendung dieses Regimes stammen, besteuertes Einkommens des Empfängers, wobei aber das Steuerguthaben in Höhe von 24% angerechnet werden kann.

## **2 Weitere Neuerungen, welche durch andere Bestimmungen eingeführt wurden**

Für MwSt.-Subjekte

---

### **Weitere Neuerungen, welche durch andere Bestimmungen eingeführt wurden**

Im Folgenden führen wir einige Neuerungen an, welche durch andere Gesetzesbestimmungen eingeführt wurden.

#### **Die Wiedereinführung der direkten solidarischen Haftung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer**

Im Folgenden führen wir die Änderungen vom 17. März 2017 in Bezug auf die solidarische Haftung bei Aufträgen an, welche aufgrund der Aufhebung der bis dahin geltenden Bestimmungen durch das Gesetzesdekret Nr. 25/2017 vorgesehen sind:

Die aufgehobenen Bestimmungen	Die praktischen Folgen der neuen Bestimmung
Es galt die Möglichkeit, im Rahmen von Kollektivverträgen die solidarische Haftung zwischen Hauptauftraggeber und Auftragnehmer auszuschließen, sofern Kontrollmechanismen für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge festgelegt waren.	Der Hauptauftraggeber kann nicht mehr die vorherige Einforderung der Beträge vom Auftragnehmer oder Subauftragnehmer verlangen.
Es galt die Verpflichtung, die fehlenden Zahlungen zuerst durch das Vermögen des Auftragnehmers bzw. Subauftragnehmers zu decken. Die Klage gegen den Hauptauftraggeber konnte nur dann eingereicht werden, sofern vorher gegen den Auftragnehmer bzw.	Der Richter muss auf Anfrage direkt und unmittelbar gegen den Hauptauftraggeber eine Haftungsklage für die nicht erfolgten Zahlungen zulassen.

Subauftragnehmer vorgegangen wurde.	
-------------------------------------	--

In der Praxis verstärken die eingeführten Änderungen den Schutz der Arbeiter. Für den Fall, dass die Arbeiter die korrekte Zahlung der Löhne/Beiträge nicht erhalten haben, können sie diese unmittelbar vom Hauptauftraggeber einfordern, ohne Verpflichtung (geltend bis zum 16. März 2017), vorher alleinig gegen den Auftragnehmer oder Subunternehmer vorzugehen.

### **Klärungen bezüglich der Anwendung der erhöhten Abschreibung ("Super/Iperammortamento")**

Die Möglichkeit und die Voraussetzungen zur Geltendmachung der erhöhten Abschreibungen haben wir bereits in unserer Newsletter Nr. 01/2017 angeführt. Nun wurden hierzu verschiedene Klärungen durch das Rundschreiben Nr. 4/E vom 30. März 2017 erteilt, wobei dieses in Internet unter folgendem Link abrufbar ist: <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Documentazione/Archivio+5permille/Elenco+permanente+degli+iscritti/Per+saperne+di+piu/Dpcm+7+luglio+2016/DPCM+7+luglio+2016.pdf>.

Wir erinnern daran, dass die Erhöhung der Abschreibung um 40%/150% für Investitionen in neue Güter Anwendung findet, welche innerhalb vom 31. Dezember 2017 getätigt werden, mit der Möglichkeit diese Fälligkeit bis zum 30. Juni 2018 zu verlängern, sofern das kaufende Unternehmen und der Lieferant einen diesbezüglichen Auftrag innerhalb vom 31.12.2017 unterzeichnen und das kaufende Unternehmen innerhalb derselben Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20% des Kaufpreises an den Lieferant leistet.

Für die Zwecke der Bestimmung des Zeitpunktes der Durchführung der Investitionen, gelten die Ausgaben für den Kauf von Gütern mit der Übergabe oder dem Versandt dieser als getätigt, sofern es sich um bewegliche Güter handelt, oder, sofern das Datum davon abweicht und nachfolgend ist, mit dem Datum, an welchem die Wirkung des Übergangs oder der Begründung des Eigentumsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts erfolgt, ohne dass dabei Klauseln für den Eigentumsvorbehalt Berücksichtigung finden.

Beim Kauf mittels Leasing muss der Leasingvertrag innerhalb vom 31.12.2017 abgeschlossen werden und die vorzeitige Rate muss für einen Betrag in Höhe von mindestens 20% an die Leasinggesellschaft geleistet werden, damit auch Investitionen, welche zwischen dem 01. Januar 2018 und dem 30. Juni 2018 getätigt werden, begünstigt sind.

Im Speziellen wurde in Bezug auf die Bestimmung des Zeitpunktes der Durchführung der Investitionen für den Kauf von Gütern mittels einem Leasingvertrag geklärt, dass der Zeitpunkt, an welchem das Gut übergeben wird, relevant ist, beziehungsweise der Zeitpunkt, an welchem der Mieter die Verfügbarkeit des Gutes erlangt. Für den Fall, dass der Leasingvertrag die Klausel zur Abnahme des Gutes seitens des Mieters vorsieht, ist für die Begünstigung die Erklärung über den positiven Abschluss der Abnahme von Seiten des Mieters relevant. Im Folgenden zeigen wir auf, inwiefern das Datum der Durchführung der Investition die Anwendung der Begünstigung bedingt:

	Steuerperiode der Durchführung der Investition	Steuerperiode, in der das Investitionsgut in Funktion tritt	Steuerperiode des Anschlusses	Zustehen der erhöhten Abschreibung um 150% („Iperammortamento“)
Gut 1	2016	2016	2017	Nein (es stehen die um 40% erhöhten Abschreibungen mit Geltendmachung ab dem Jahr 2016 zu)
Gut 2	2016	2017	2017	Nein (es stehen die um 40% erhöhten Abschreibungen mit Geltendmachung ab dem Jahr 2016 zu)
Gut 3	2017	2017	2017	Ja, Geltendmachung ab dem Jahr 2017
Gut 4	2017	2017	2018	Ja, Geltendmachung ab dem Jahr 2018 (im Jahr 2017 stehen die um 40% erhöhten Abschreibungen zu)

### Die Übermittlung steuerrelevanter Daten von Automaten

Die Automaten (sogenannte „vending machine“) sind automatisierte Geräte, welche den Konsum von Produkten oder Dienstleistungen ermöglichen, mittels vorheriger Zahlung eines Entgelts (beispielsweise für Parkplätze, Automaten für Speisen und Getränke, usw.).

Mit der Maßnahme vom 30. März 2017 hat die Agentur der Einnahmen die Informationen, die technischen Regeln, die Mittel und die Fälligkeiten für die elektronische Speicherung und für die telematische Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Tageseinnahmen aus der Nutzung dieser Automaten definiert. Im Speziellen gilt diese Verpflichtung zur Speicherung und Übermittlung der steuerrelevanten Informationen ab dem 1. Januar 2018 für die Automaten, welche nicht über eine digitale Übermittlungsmöglichkeit der Daten an eine externe Vorrichtung zur Speicherung und Übermittlung dieser an die Finanzverwaltung verfügen. Daher empfehlen wir unseren Kunden, welche Güter/Dienstleistungen mit Hilfe des Einsatzes von Automaten erbringen, ihren Lieferant dieser rechtzeitig zu kontaktieren und die Anpassung des Geräts an die zuvor genannten Bestimmungen zu veranlassen.

Von der vorher genannten Übermittlung der steuerrelevanten Daten sind bestimmte Operationen ausgeschlossen, wie beispielsweise der Verkauf von Tabakwaren, Handy-Aufladungen, die Ausgabe von Lotteriescheinen. Für den Fall, dass der Automat nicht nur die vorher genannten Operationen ermöglicht, sondern auch andere Güter/Produkte ausgibt, welche dem ordentlichen MwSt.-Satz unterliegen, umfasst die Übermittlung der Daten ausschließlich die Tageseinnahmen aus dem Verkauf/Ausgabe dieser zusätzlichen Güter/Leistungen.

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/documentazione/normativa+e+prassi/provvedimenti/2017/marzo+2017+provvedimenti/provvedimento+30+marzo+2017+distributori+automatici>

### **Die Vereinfachung des Ablaufs in Bezug auf den Einsatz der zugewiesenen Mittel aus der 5 Promille Regelung in Bezug auf die IRPEF**

Es wurde festgelegt, dass der Antrag für die Eintragung in das Verzeichnis der Empfänger der 5 Promille IRPEF (nicht gewerbliche Körperschaften, ONLUS, Volontariatsvereine, usw.) nicht mehr jährlich erneuert werden muss, sondern dass die erfolgte Eintragung in das Verzeichnis auch weiterhin Gültigkeit behält; es müssen lediglich Änderungen in Bezug auf die erfolgte Eintragung mitgeteilt werden. Das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 5/E vom 31. März 2017 enthält weitere Informationen hierzu und ist im Internet unter dem folgenden Link abrufbar:

[http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/e86f24a9-2648-42f7-84d1-277450fa65ff/CIRCOLARE\\_N.5\\_DEL\\_31032017.pdf?MOD=AJPERES&3BCACHEID=e86f24a9-2648-42f7-84d1-277450fa65ff](http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/e86f24a9-2648-42f7-84d1-277450fa65ff/CIRCOLARE_N.5_DEL_31032017.pdf?MOD=AJPERES&3BCACHEID=e86f24a9-2648-42f7-84d1-277450fa65ff)

Die begünstigten Subjekte müssen innerhalb von einem Jahr ab der tatsächlichen Zuweisung des Betrages der fünf Promille einen entsprechenden Jahresbericht vorbereiten und an das zuständige Ministerium (Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik) übermitteln, aus welchem die Verwendung der erhaltenen Mittel klar hervorgeht, immer sofern die zugewiesenen Mittel den Betrag von Euro 20.000 überschreiten. Dieser Bericht muss für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden. Weitere Informationen hierzu können dem Artikel 3 des Ministerialdekrets vom 7. Juli 2017 entnommen werden, welches im Internet unter folgendem Link abrufbar ist:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Documentazione/Archivio+5permille/Elenco+permanente+degli+iscritti/Per+saperne+di+piu/Dpcm+7+luglio+2016/DPCM+7+luglio+2016.pdf>

## **3 Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen**

Für MwSt.-Subjekte

---

### **Die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen**

Die Einführung der Verpflichtung zur Übermittlung der Daten in Bezug auf die periodischen MwSt.-Abrechnungen haben wir Euch bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4/2017 zur Kenntnis gebracht. Mittlerweile hat die Agentur der Einnahmen das Modell für die telematische Übermittlung der entsprechenden Daten mit den Anleitungen zur Ausfüllung

des Modells veröffentlicht, welche in Internet unter folgendem Link abrufbar sind:  
Internetadresse [http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/f8544907-3410-4ad0-a6c8-84a03f91868b/IVA+period\\_2017\\_mod\\_istr.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=f8544907-3410-4ad0-a6c8-84a03f91868b](http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/wcm/connect/f8544907-3410-4ad0-a6c8-84a03f91868b/IVA+period_2017_mod_istr.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=f8544907-3410-4ad0-a6c8-84a03f91868b).

Innerhalb dem 31 Mai 2017 müssen die Daten in Bezug auf die MwSt.-Abrechnung, bezogen auf das erste Trimester 2017 (für trimestrale MwSt.-Subjekte) bzw. in Bezug auf die ersten drei Monate des Jahres 2017 (für monatliche MwSt.-Subjekte), telematisch übermittelt werden, außer für den vorher genannten Termin wird ein Aufschub gewährt.

Wir ersuchen unsere werten Kunden, uns auf jeden Fall innerhalb dem kommenden 17. Mai, die in Bezug auf die telematische Übermittlung der periodischen MwSt.-Abrechnungen notwendigen Daten zukommen zu lassen, indem diese in das Excel File, welches und dem Link <http://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2017/05/periodische-MwSt.-Abrechnungen-IVA-2017-mit-Beispiel-liquidazioni-periodiche-IVA-2017-con-esempio.xls> verfügbar ist, eingetragen werden, und dann an eine der folgenden Mailadressen übermittelt werden: [Lea.Rabensteiner@bureauplattner.com](mailto:Lea.Rabensteiner@bureauplattner.com) oder [Maria.Wieser@bureauplattner.com](mailto:Maria.Wieser@bureauplattner.com)



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network